

# Inhaltsverzeichnis

## 28.02.2008 13. Sitzung

### Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Beratung des Haushaltsentwurfs 2008; Antrag der Ausschussvorsitzenden Frau Dr. Kuchta

Kommune der Zukunft; Satzungsentwurf für eine Stiftung

### Vorlagendokumente

- Top Ö 5**                    Kommune der Zukunft; hier: Gründung einer Stiftung "Soziales Hilfswerk Meckenheim"  
Vorlage: 2008/00128  
Vorlage
- Top Ö 6**                    "Rheinbacher Tafel" in Meckenheim, Auf dem Steinbüchel 32  
Vorlage: 2008/00122  
Anfrage  
2008.02.13 rheinbacher tafel
- Top Ö 7**                    Aktion Baulücke  
Vorlage: 2008/00123  
Anfrage  
2008.02.13 aktion baulücke
- Top Ö 8**                    Behindertengerechtes Fortkommen  
Vorlage: 2008/00125  
Anfrage  
2008.02.13 behindertengerechtes Fortkommen
- Top Ö 9**                    Mehrgenerationenprojekt "Wohnen für Hilfe" (Ausschussvorsitzende Frau Dr. Kuchta vom 29.10.2007)  
Vorlage: 2008/00127  
Mitteilung
- Top Ö 10**                  Beratung des Haushaltsentwurfs 2008 (Ausschussvorsitzende Frau Dr. Kuchta vom 15.02.2008)  
Vorlage: 2008/00130  
Vorlage mit Ergebnis

An die  
Damen und Herren Mitglieder  
des Sozialausschusses des Rates der Stadt Meckenheim

Meckenheim, 18.02.2008

## **Einladung**

### **zur 13. Sitzung des Sozialausschusses des Rates der Stadt Meckenheim**

**Termin :** 28.02.2008, 19:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Kongress- und Sitzungssäle, Sitzungssaal 5, Im Ruhrfeld 16,  
53340 Meckenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur vorgenannten Sitzung wird herzlich eingeladen.

**Verteiler:**

**Schulten, Helmut  
Zimmer, Inka  
Sossalla, Dieter  
Viehmann, Anne  
Wachsmuth, Kurt  
Echterhoff, Lukas  
König, Michael  
Kuchta, Brigitte Dr.  
Zachow, Peter  
Dickmann, Christian  
Reimer, Ralf  
Schö-Eisenbarth, Annette  
Wolf, Hans Ludwig Dipl. Ing. (FH)  
Ritter, Dirk  
Hartmann, Bernhard**

**Gäste**

**Verwaltung**

**Presse**

## A. Tagesordnung öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers  
Für diese Sitzung wird Herr Stephan Metzen bestellt
2. Einwohnerfragestunde - Gem. § 19 d. Geschäftsordnung d. Stadt Meckenheim v. 17.11.04 ist in die Tagesordnung jeder Rats- und Ausschusssitzung eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
3. Einwendungen gegen Sitzungsniederschriften
  - 3.1. Sitzungsniederschrift vom 15.11.2007
4. Anerkennung der Tagesordnung
5. Kommune der Zukunft; hier: Gründung einer Stiftung "Soziales Hilfswerk Meckenheim" 2008/00128
6. "Rheinbacher Tafel" in Meckenheim, Auf dem Steinbüchel 32 2008/00122
7. Aktion Baulücke 2008/00123
8. Behindertengerechtes Fortkommen 2008/00125
9. Mehrgenerationenprojekt "Wohnen für Hilfe" 2008/00127  
(Ausschussvorsitzende Frau Dr. Kuchta vom 29.10.2007)
10. Beratung des Haushaltsentwurfs 2008 (Ausschussvorsitzende Frau Dr. Kuchta vom 15.02.2008) 2008/00130
11. Anträge
12. Anfragen
  - 12.1. Mündliche Anfragen
13. Mitteilungen

## **B. Tagesordnung nicht-öffentlicher Teil**

1. Einwendungen gegen Sitzungsniederschriften
  - 1.1. Sitzungsniederschrift vom 15.11.2007
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Anträge
4. Anfragen
  - 4.1. Mündliche Anfragen
5. Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

---

Dr. Brigitte Kuchta  
Ausschussvorsitzende/r

---

Rolf Böhmer  
Erster Beigeordneter

Dr. Brigitte Kuchta  
Vorsitzende des  
Sozialausschusses

An den  
Ersten Beigeordneten  
der Stadt Meckenheim  
Herrn  
Rolf Böhmer  
Rathaus

53340 Meckenheim

15. Februar 2008

**Nächste Sitzung des Sozialausschusses  
Antrag zur Tagesordnung**

Sehr geehrter Herr Böhmer,

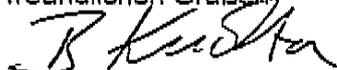
als Ausschussvorsitzende bitte ich darum, den folgenden Punkt in den Entwurf der Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses am 28. Februar 2008 aufzunehmen:

**Beratung des Haushaltsentwurfs 2008**

Begründung:

Wie in den Vorjahren sollte den Fachausschüssen des Rates die Möglichkeit gegeben werden, „ihren Teil“ des Haushaltsentwurfs vor der Diskussion im Finanzausschuss zu beraten. Sofern der Haushaltsentwurf vor der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Verfügung steht, sollte diese Sitzung für eine Beratung genutzt werden um eine zusätzliche Sitzung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Brigitte Kuchta

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung **Meckenheim**".
- (2) Die Bürgerstiftung **Meckenheim** ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in **Meckenheim**.

**§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - a) **Soziales - allgemein,**
  - b) **Altenhilfe (einschl. Altenheime),**
  - c) **Kinder-/Jugendhilfe, Waisen,**
  - d) **Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung,**
  - f) **die Vergabe von Stipendien**
  - g) **Kunst und Kultur**
  - h) \_\_\_\_\_?
  - i) \_\_\_\_\_
  - j) \_\_\_\_\_
  - k) \_\_\_\_\_
  - l) \_\_\_\_\_
  - m) \_\_\_\_\_
  - n) **...ehrenamtlichem Engagement in den Bereichen a) – m)**  
im Bereich der **Stadt Meckenheim.**

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung, die Zwecke im Sinne des Absatzes 2 verfolgen,
  - b) die Kooperation zwischen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
  - c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
  - e) die unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung .

Die Stiftung kann sich bei der Verwirklichung ihrer Zwecke **nach dem Buchstaben g)** auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Abgabenordnung unterstützen lassen.

- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Den Stiftern sowie weiteren Zustiftern und deren Rechtsnachfolgern, der Stadt **Meckenheim** und ihnen nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel zugewiesen werden.

Die Stiftung kann Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbstständige, steuerbegünstigte Stiftungen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gemäß Absatz (2) gefördert werden und das Stiftungsvermögen mindestens EUR 25.000,00 beträgt.

### § 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen in Höhe von **EUR 100.000,00** wird von der (**Kreissparkasse Köln?**) und weiteren Stiftern gemäß Stiftungsgeschäft im Jahre **2008 ?** zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter oder der Stifter unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt hat und einen Betrag von EUR **100,00 ?** nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung. Zustiftungen sind auch in Form von Sachwerten möglich, sofern sie der Verwirklichung des Stiftungszweckes förderlich sind.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von EUR 25.000,00 kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme, o.ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat dem Satzungszweck gemäß § 2 Absatz (2) zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne des Absatzes (2) und dieses Absatzes anzunehmen.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich Absatz (6) in seinem realen Bestand durch Dotierung einer steuerlich zulässigen freien Rücklage in Höhe von mindestens 10 % der jährlichen Stiftungserträge ungeschmälert zu erhalten, sowie sicher und ertragbringend anzulegen. Auf § 4 Absatz 2 wird verwiesen. Vermögensumschichtungen durch den Vorstand, insbesondere bei Zustiftungen in Form von Sachwerten, sind zulässig.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 4 Absatz (2) zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
- (6) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach § 4 Absatz (1) nicht voll erfüllen, ist mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des aktuellen Stiftungsvermögens von maximal 10 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vorherigen realen Wert aufzufüllen.
- (7) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen Dritter oder der Stifter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit die bzw. der Zuwendende sie nicht als Zustiftung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (2) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Absatz (1) können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a AO gebildet werden.

#### § 5 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres innerhalb der folgenden vier Kalendermonate den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, ihn von der **Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes** oder **der Innenrevision der Kreissparkasse Köln** oder einer anderen geeigneten Stelle prüfen zu lassen und dem Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### § 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) die Stiferversammlung,
  - b) der Stiftungsrat,
  - c) der Stiftungsvorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft natürlicher Personen im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## § 7 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- (2) Mitglieder der Stiferversammlung sind
  - a) eine vom Rat der Stadt Meckenheim gewählte Persönlichkeit,
  - b) eine weisungsungebundene Vertreterin bzw. ein weisungsungebundener Vertreter der Kreissparkasse Köln mit Hauptamt oder Funktion in der Kreissparkasse Köln,
  - c) alle Stifter und Zustifter, die der Stiftung einen Betrag von mindestens EUR 2.500,00 zugewendet haben, und Zustifter, die sich zur Zuwendung von mindestens EUR 2.500,00 in fünf gleich hohen Jahresraten verpflichtet haben, in dem Jahr, in dem die Stiftung bzw. Zustiftung bewirkt oder zugesagt wurde, und für fünf folgende Kalenderjahre - hierunter fallen nicht diejenigen Zustiftungen, die als unselbstständige Stiftungen von der Stiftung treuhänderisch verwaltet werden und
  - d) zur Aufrechterhaltung der Mindestmitgliederzahl von der Stiferversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählte Mitglieder, die persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen; sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die weisungsungebundene Vertreterin bzw. der weisungsungebundene Vertreter der Kreissparkasse Meckenheim wird vom Vorstand der Kreissparkasse für fünf Jahre in die Stiferversammlung entsandt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder im Stiftungsrat gemäß § 8 Absatz (1)c; eine wiederholte Entsendung ist möglich. Gleiches gilt für die Entsendung der vom Rat der Stadt Meckenheim gewählten Persönlichkeit.
- (4) Scheidet das Mitglied gemäß Absatz (2)b vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Hauptamt oder seiner Funktion in der Kreissparkasse aus, so endet damit die Mitgliedschaft in der Stiferversammlung.
- (5) Aufgaben der Stiferversammlung sind
  - a) die Wahl weiterer Mitglieder der Stiferversammlung gemäß § 7 Absatz (2)d,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß § 8 Absatz (1)c und
  - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat.

- (6) Zur Teilnahme berechnigte natürliche Personen können, juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Sofern die Zustiftung als letztwillige Verfügung erfolgt ist, kann ein Mitglied für die Stifterversammlung bestimmt werden. Für die Dauer der Zugehörigkeit gilt § 7 Absatz (2)c entsprechend.
- (7) Die Wahl der Mitglieder der Stifterversammlung gemäß § 7 Absatz (5)a erfolgt bei Bedarf mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 7 Absatz (5)b findet in einem Turnus von fünf Jahren statt. Bei der Wahl des Stiftungsrates hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Stiftungsratsmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin bzw. Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden. Es sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (8) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates beruft die Stifterversammlung ein und leitet sie. Eine Stifterversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Teilnahmeberechtigten, mindestens aber drei Personen, dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen.  
  
Die erste Stifterversammlung wird von dem Mitglied gemäß § 8 Absatz (1)b zeitnah nach Zustellung der Genehmigungsurkunde einberufen und geleitet.
- (9) Die Stifterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (10) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt die protokollführende Person. Beide unterschreiben es.
- (11) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied der Stifterversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung abberufen.

## **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
- a) der von dem Rat der Stadt **Meckenheim** gewählten Persönlichkeit gemäß § 7 Absatz (2)a,
  - b) einer weisungsungebundenen Vertreterin bzw. einem weisungsungebundenem Vertreter der Kreissparkasse Köln mit Hauptamt oder Funktion in der Kreissparkasse Köln und
  - c) mindestens drei, höchstens sieben weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sein.

- (2) Die weisungsungebundene Vertreterin bzw. der weisungsungebundene Vertreter der Kreissparkasse Köln wird vom Vorstand der Kreissparkasse Köln für die Dauer der Amtszeit der weiteren Mitglieder in den Stiftungsrat entsandt. Gleiches gilt für die Entsendung der vom Rat der Stadt Meckenheim gewählten Persönlichkeit.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden von der Stifterversammlung gewählt. Die Wahlzeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Scheidet das Mitglied gemäß § 8 Absatz (1)b vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Hauptamt oder seiner Funktion in der Kreissparkasse aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- (5) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund von der Stifterversammlung oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden - mindestens einmal jährlich - durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.

Die erste Sitzung des Stiftungsrates wird von dem Mitglied gemäß § 8 Absatz (1)b zeitnah nach der Wahl der weiteren Mitglieder gemäß § 8 Absatz (1)c durch die Stifterversammlung einberufen und geleitet.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung eines Rahmenplanes zur Mittelverwendung (Stiftungserträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen),
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes,
  - c) Beschluss über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - d) Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 11 Absätze (1)b und (4) sowie deren Abberufung; die Wahl der weiteren Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes findet in der ersten Sitzung des Stiftungsrates statt.
  - e) Vorlage des genehmigten Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes bei der Stifterversammlung,

- f) Beschluss über einen vorübergehenden Vermögensverzehr auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach § 3 Absatz (6),
- g) Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
- h) Beschluss über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit hierfür Bedarf besteht.

## **§ 11 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 11 Absatz (4) aus drei Personen und setzt sich zusammen aus
  - a) einer weisungsungebundenen Vertreterin bzw. einem weisungsungebundenen Vertreter der Kreissparkasse Köln mit Hauptamt oder Funktion in der Kreissparkasse Köln und
  - b) zwei weiteren vom Stiftungsrat zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Das Mitglied des Vorstands gemäß § 11 Absatz (1)a wird vom Vorstand der Kreissparkasse Köln für die Dauer der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes in den Stiftungsvorstand entsandt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Mitglieder persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Eine Wiederwahl der weiteren Mitglieder durch den Stiftungsrat ist möglich, sofern das jeweilige Mitglied das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wiederwahl noch nicht vollendet hat. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die weiteren Mitglieder des Vorstandes bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat kann den Vorstand bei Bedarf über die Anzahl von drei Personen hinaus erweitern. Dabei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder dem Umfang der Stiftungsarbeit angemessen ist. Sofern die Gründe für die Erweiterung nicht mehr bestehen, soll der Vorstand mit Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder wieder auf drei Personen begrenzt werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit werden das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter durch den Stiftungsrat gewählt.

- (6) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (7) Scheidet das Mitglied des Vorstands gemäß § 11 Absatz (1)a vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Hauptamt oder seiner Funktion in der Kreissparkasse aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Verhinderungsfall die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
  - b) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates gemäß § 10 Absatz (2)a,
  - c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiferversammlung,
  - d) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes,
  - e) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat,
  - f) die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
  - g) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen,
  - h) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Stiferversammlung mit beratender Stimme,
  - i) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, kann er für diesen eine Geschäftsanweisung verabschieden.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Weiteres regelt die vom Stiftungsrat bei Bedarf zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### **§ 14 Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte**

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche, wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung, etc. aber auch für einzelne Projekte Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. So kann sich eine größere Zahl von Bürgern aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen.
- (2) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden, sowie ihres Fachgebietes und wirken an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung mit. Soweit sie keine Mitglieder der Stiferversammlung sind, dürfen sie an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann als Vertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen ständige Beiräte einrichten, z.B. einen Junioren- oder Seniorenbeirat. Diese beraten die Stiftungsorgane.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte teilzunehmen.

#### **§ 15 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat und vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Absatz (1). Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

## **§ 16 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf eine steuerbegünstigte Körperschaft über, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 zu verwenden hat.

Alternativ kann es auch auf die Stadt Meckenheim, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat, übertragen werden. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörden sind auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Köln sind unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht vorzulegen und jede Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes anzuzeigen.

**§ 19 Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und im übrigen die §§ 80ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Fassung der Satzung vom 30. Januar 2008.

Meckenheim, den 28. Februar 2008

Handelnd mit Vollmacht und im Auftrage der Gründungstifterinnen und Gründungstifter gemäß Urkunde vom Tag. Monat. Jahr.

---

- xyz -

- xyz -

- xyz -

## Beschlussvorlage

50.1 Soziales, Bildung und Kultur

**Vorl.Nr.:** 2008/00128

**Datum:** 14.02.2008

Gremium	Sitzung am
Sozialausschuss	öffentlich Entscheidung

### Tagesordnung

Kommune der Zukunft; hier: Gründung einer Stiftung "Soziales Hilfswerk Meckenheim"

### Beschlussvorschlag

### Finanzielle Auswirkungen

### Begründung

Die Ausschussvorsitzende Frau Dr. Kuchta hat beantragt den Tagesordnungspunkt „Kommune der Zukunft“ auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu nehmen.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 16.10.2007 wurde die Verwaltung beauftragt einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und dem Sozialausschuss zur Beratung in seiner Sitzung am 15.11.2007 vorzulegen.

In dieser Sitzung wurde dieser Tagesordnungspunkt auf Antrag mehrheitlich von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigefügt.

Meckenheim, den 14.02.2008

Werner Schreck  
Sachbearbeiter/in

Herr Hans-Karl Müller  
Geschäfts-/Handlungsfeldleiter/in

**Anlagen:**

Satzungsentwurf

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen



# Anfrage

50.1 Soziales, Bildung und Kultur

**Vorl.Nr.:** 2008/00122

**Datum:** 14.02.2008

Gremium	Sitzung am		
Sozialausschuss	28.02.2008	öffentlich	Stellungnahme

## Tagesordnung

"Rheinbacher Tafel" in Meckenheim, Auf dem Steinbüchel 32

## Anfragentext

Siehe Anlage

Meckenheim, den 14.02.2008

Werner Schreck  
 \_\_\_\_\_  
 Sachbearbeiter/in

Herr Hans-Karl Müller  
 \_\_\_\_\_  
 Geschäfts-/Handlungsfeldleiter/in

**Anlagen:**  
 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2008

# CDU – Fraktion im Rat der Stadt Meckenheim

13. Feb. 2008

13. Feb. 2008  
Viermann  
11 91111

~~13. Feb. 2008~~ So. 12.02. 132.

EINGEGANGEN

An die  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
Frau Dr. Brigitte Kuchta

E. So. 10 : 14.02.08

über den ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim  
Herrn Rolf Böhmer

Meckenheim, den 12.02.2008

Sehr geehrte Frau Dr. Kuchta,

wir bitten, das Thema „Rheinbacher Tafel“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses aufzunehmen.

**Begründung:**

In Meckenheim hat sich die „Rheinbacher Tafel“ etabliert. Wie wird diese angenommen, sind die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten der Asylbewerberunterkünfte am Siebengebirgesring ausreichend, erweist sich der Standort als richtig, wer trägt die Kosten für die Unterbringung und ist eine Unterstützung seitens der Stadt erforderlich?

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kohlhaas  
Fraktionsvorsitzender



# Anfrage

50.1 Soziales, Bildung und Kultur

**Vorl.Nr.:** 2008/00123

**Datum:** 14.02.2008

Gremium	Sitzung am		
Sozialausschuss	28.02.2008	öffentlich	Stellungnahme

## Tagesordnung

Aktion Baulücke

## Anfragentext

Siehe Anlage

Meckenheim, den 14.02.2008

Werner Schreck  
 \_\_\_\_\_  
 Sachbearbeiter/in

Herr Hans-Karl Müller  
 \_\_\_\_\_  
 Geschäfts-/Handlungsfeldleiter/in

**Anlagen:**  
 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2008

# CDU – Fraktion im Rat der Stadt Meckenheim

13. Feb. 2008

EINGEGANGEN

An die  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
Frau Dr. Brigitte Kuchta

1. 50.1 zuU.

2. 60.1 zuU.

Σ. bei 50: 132.08

Über den ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim  
Herrn Rolf Böhmer

Σ. bei 50: 14.02.08

Meckenheim, den 12.02.2008

Sehr geehrte Frau Dr. Kuchta,

wir bitten, das Thema „Aktion Baulücke“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses aufzunehmen.

## Begründung:

Wie festzustellen ist, werden auf verschiedenen Spielplätzen neue Spielgeräte aufgebaut. So wird z.B. auf dem Spielplatz Marlenburger Straße eine neue Rutsche installiert, obwohl beschlossen wurde, den Spielplatz zunächst einer städtebaulichen Prüfung zu unterziehen. Daraus ergibt sich auch die Frage, auf welchen Spielplätzen weitere Geräte aufgebaut wurden und ob die Verwaltung hierzu ein Konzept ausgearbeitet hat.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kohlhaas  
Fraktionsvorsitzender



# Anfrage

50.1 Soziales, Bildung und Kultur

**Vorl.Nr.:** 2008/00125

**Datum:** 14.02.2008

Gremium	Sitzung am		
Sozialausschuss	28.02.2008	öffentlich	Stellungnahme

## Tagesordnung

Behindertengerechtes Fortkommen

## Anfragentext

Siehe Anlage

Meckenheim, den 14.02.2008

Werner Schreck  
 \_\_\_\_\_  
 Sachbearbeiter/in

Herr Hans-Karl Müller  
 \_\_\_\_\_  
 Geschäfts-/Handlungsfeldleiter/in

# **CDU** - Fraktion im Rat der Stadt Meckenheim

13. Feb. 2008

EINGEGANGEN

An die  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
Frau Dr. Brigitte Kuchta

1.50.1 zum U.  
2.60.1  
S 13.2.08

Über den ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim  
Herrn Rolf Bähmer

E. bz 50: 14.02.08

Meckenheim, den 12.02.2008

Sehr geehrte Frau Dr. Kuchta,

wir bitten, das Thema „behindertengerechtes Fortkommen“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses aufzunehmen.

### **Begründung:**

Es wurden in Meckenheim schon verschiedentlich Stadtbegehungen unter dem Gesichtspunkt des behindertengerechten Fortkommens in Meckenheim durchgeführt. Wurden aufgrund dieser Begehungen Veränderungen z.B. bei der Absenkung von Bürgersteigen oder Verbreiterungen von Gehwegen vorgenommen? Gibt es ein Konzept der Verwaltung für behindertengerechte Gehwege?

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kohlhaas  
Fraktionsvorsitzender

## Mitteilung

50.1 Soziales, Bildung und Kultur

**Vorl.Nr.:** 2008/00127

**Datum:** 14.02.2008

Gremium	Sitzung am		
Sozialausschuss	28.02.2008	öffentlich	Stellungnahme

### Tagesordnung

Mehrgenerationenprojekt "Wohnen für Hilfe" (Ausschussvorsitzende Frau Dr. Kuchta vom 29.10.2007)

### Mitteilungstext

Die Ausschussvorsitzende Frau Dr. Kuchta hat beantragt den Tagesordnungspunkt „Wohnen für Hilfe“ auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu nehmen.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 15.11.2007 wurde die Verwaltung beauftragt, dieses Thema auf der nächsten Sitzung des „Runden Tisches für soziale und diakonische Belange“ anzusprechen. Da der Runde Tisch aber erst am 20.02.2008 tagt, kann über das Ergebnis erst in der nächsten Sitzung berichtet werden.

Meckenheim, den 14.02.2008

Werner Schreck  
Sachbearbeiter/in

Herr Hans-Karl Müller  
Geschäfts-/Handlungsfeldleiter/in

## Beschlussvorlage

50.1 Soziales, Bildung und Kultur

**Vorl.Nr.:** 2008/00130

**Datum:** 15.02.2008

Gremium	Sitzung am		
Sozialausschuss	28.02.2008	öffentlich	Vorberatung

### Tagesordnung

Beratung des Haushaltsentwurfs 2008 (Ausschussvorsitzende Frau Dr. Kuchta vom 15.02.2008)

### Beschlussvorschlag

Siehe Anlage

### Finanzielle Auswirkungen

### Begründung

Siehe Anlage

Meckenheim, den 15.02.2008

\_\_\_\_\_  
Herr Hans-Karl Müller

\_\_\_\_\_  
Geschäftsfeldleitung

### Anlagen:

Antrag der Ausschussvorsitzenden Frau Dr. Kuchta vom 15.02.2008

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen